

Antrag auf Erteilung einer Gestattung nach § 12 Gaststättengesetz (GastG)



Seite 1 von 2

Angaben zur Veranstaltung

Die Veranstaltung findet statt im Gemeindegebiet von: (bitte ankreuzen)

 Markt Aidenbach

 Gemeinde Beutelsbach

Name der Veranstaltung		
Veranstaltungstag/e/Datum	← mind. 14 Tage vorher Gestattungsantrag einreichen!	Uhrzeit (von-bis)
Bezeichnung und Anschrift Veranstaltungsort		

Antragsteller

Name, Vorname bei GbR oder e. K. bitte natürliche Person eintragen Vertreter/in des Vereins/der Firma		
Verein Firma		VR/HRB/HRA-N
Wohnanschrift (bei natürlichen Personen) Betriebsanschrift (kein Postfach!)		
Geburtsdatum	Staatsangehörigkeit*	*EU-Dienstleistungsrichtlinie in Verbindung mit Art. 5 Abs. 5 Satz 2 Kostengesetz
Telefon / Handy	E-Mail-Adresse	

Ausschank, Speisen

Werden alkoholische Getränke ausgegeben?	<input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> ja	– in jedem Fall bitte Preisliste/Getränkekarte beifügen –
Bezeichnungen der alkoholischen Getränke		
Welche alkoholfreien Getränke werden abgegeben?		
Werden Speisen ausgegeben?	<input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> ja	– in jedem Fall bitte Preisliste/Speisekarte beifügen –
Bezeichnungen der Speisen		

Toiletten

Ist mindestens eine behindertengerechte Toilette vorhanden?	<input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> ja	Anzahl	
Ist mindestens eine Gästetoilette vorhanden?	<input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> ja	Damen	Herren
	Anzahl Kabinen		

Antrag auf Erteilung einer Gestattung nach § 12 Gaststättengesetz (GastG)



Seite 2 von 2

Infrastruktur, Aufbau

Größe der Bewirtungsfläche	sonstige Angaben zur Bewirtungsfläche		
Erwartete Besucherzahl insgesamt	Max. Besucherzahl gleichzeitig anwesend	Beschäftigte/Helfer insgesamt	Max. Beschäftigte/Helfer gleichzeitig anwesend
Wird Gas zu Heiz- oder Kochzwecken verwendet? <input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> ja		Anzahl	

Sonstige Angaben

Anlagen

- Preisliste/Getränkekarte Preisliste/Speisekarte

Der Antragsteller bestätigt hiermit die Richtigkeit der im Antrag gemachten Angaben.
Der Antragsteller erkennt hiermit seine Verpflichtungen an.

Ort, Datum

Unterschrift Antragsteller

Verwaltungsgemeinschaft Aidenbach
– Ordnungsamt –
Marktplatz 18
94501 Aidenbach

Bitte zurücksenden an ordnungsamt@aidenbach.de oder per Post an

Hinweise für den Antragsteller / die Antragstellerin

Toilettenanlagen anlässlich des Betriebes von Bierzelten oder ähnlichen vorübergehenden Gaststättenbetrieben:

In unmittelbarer Nähe des Veranstaltungsortes müssen ausreichende und einwandfreie Toilettenanlagen vorhanden sein.

Bei Gaststätten in sog. fliegenden Bauten (z. B. Bierzelten), für die eine Gestattung zum Ausschank alkoholischer Getränke beantragt wird, können z. B. je angefangene 350 m² Schankraum mindestens

- 1 Spültoilette für Männer und 2 Urinalbecken oder 2 lfd. m Rinne und
- 2 Spültoiletten für Frauen

verlangt werden.

Die jedermann zugänglichen Toiletten auf dem Aufstellplatz oder in seiner Nähe (z. B. in einer Gaststätte, Vereinsheim) können angerechnet werden. Der Nachweis, dass diese mitbenutzt werden dürfen, ist auf Verlangen durch eine schriftliche Bestätigung des Eigentümers bzw. Besitzers zu erbringen.

Berechnungsbeispiel für ein Bierzelt:

Größe des Bierzeltes 25 x 50 m = 1250 m²; 1250 : 350 = 3,57 = 4.
Erforderlich sind 4 x 1 = 4 Spültoiletten für Männer
4 x 2 = 8 Urinalbecken oder
4 x 2 = 8 lfd. m Rinne und
4 x 2 = 8 Spültoiletten für Frauen.

In den einzelnen Toilettenanlagen sind jeweils Handwaschgelegenheiten, die mit fließendem Wasser ausgestattet sind, bereitzustellen.

Toiletten dürfen nicht durch Münzautomaten oder ähnliche Einrichtungen versperrt oder nur gegen Entgelt zugänglich sein.

Die Zugänge zu den Toiletten sind sicher begehbar herzustellen und zu unterhalten; die Wege und die Toiletten sind bei Dunkelheit ausreichend zu beleuchten. Auf die Toiletten ist durch Schilder hinzuweisen.

Die Abwässer aus der Toilettenanlage sind – soweit eine anderweitige Beseitigung (z. B. durch Einleitung in die Kanalisation) nicht möglich ist – in dicht schließenden Gruben, die mit einer sicheren Abdeckung versehen sind, einzuleiten.

Beachten Sie bitte die vorstehenden Ausführungen bei der Einrichtung der Toilettenanlagen bzw. bei der Anmietung eines Toilettenwagens.

Festzelt, Festplatz, Festhalle: (Bei Festhallen ist nachstehend statt „Festzelt“ „Festhalle“ zu lesen!)

Festzelte mit einer Grundfläche von mehr als 75 m² bedürfen, bevor sie zum ersten Mal aufgestellt und in Gebrauch genommen werden, gem. Art. 85 Abs. 2 BayBO einer Ausführungsgenehmigung durch die zuständige Behörde (§ 6 der Zuständigkeitsverordnung im Bauwesen). Die beabsichtigte Aufstellung genehmigungspflichtiger fliegender Bauten ist der Bauaufsichtsbehörde mindestens eine Woche zuvor unter Vorlage des Prüfbuchs anzuzeigen, es sei denn, dass dies nach der Ausführungsgenehmigung nicht erforderlich ist.

Das Festzelt ist standsicher nach der geprüften Typenstatik bzw. den Konstruktionsplänen aufzustellen. Zum Aufbau des Zeltes ist von der Verleihfirma eine zuverlässige Fachkraft zur Verfügung zu stellen.

Die Zugänge zum Festplatz und Festzelt sind in sicher begehbarem Zustand (auch bei nasser Witterung!) herzurichten und zu unterhalten. Für ausreichende Beleuchtung ist zu sorgen.

Im Festzelt sind die Tisch- und Bank-Garnituren so anzuordnen, dass zwischen den Reihen ausreichend breite Gänge sowie ein Hauptdurchgang verbleiben, der im Panik- oder Katastrophenfall eine rasche Entleerung des Zeltes ermöglicht.

Das Zelt ist ausreichend zu beleuchten; die Leitungen sind so zu verlegen, dass eine Gefährdung des Publikums ausgeschlossen ist. Die Vorschriften der Landesverordnung zur Verhütung von Bränden sind zu beachten.

Schankbetrieb, Abgabe von Speisen:

Ist der Ausschank von alkoholischen Getränken gestattet, müssen auch alkoholfreie Getränke auf Wunsch verabreicht werden.

Alkohol darf nicht an Kinder ausgeschenkt werden.

Zum Spülen darf nur Wasser aus der öffentlichen Wasserversorgungsanlage (Trinkwasser) verwendet werden. Das Wasser ist durch ständigen Zulauf frischen Wassers (Ableitung des Überlaufs) fortlaufend zu erneuern. – Das Wasser ist in kurzfristigen Abständen zu erneuern. – Der Erdboden ist bei den Bierzapfstellen mit einem Bretterbelag (Lattenrost) zu versehen. Die Abwässer sind – soweit die Einleitung in das Kanalnetz oder sonstige Vorfluter nicht möglich ist, in eine Grube einzuleiten, die mit einer festen Abdeckung versehen ist.

Lebensmittel (z. B. Backwaren mit nicht durchgebackener Füllung oder Auflage, Fleisch und Erzeugnisse aus Fleisch, auch Imbisse, wie Wurstsemeln, heiße Würstchen, Speiseeis und Speiseeishalberzeugnisse, Erzeugnisse aus Fischen, Eiprodukte dürfen nur von Personen hergestellt, behandelt und verkauft werden, die im Besitz einer Belehrung nach § 43 Infektionsschutzgesetz sind. Die Vorschriften zum Schutz vor Salmonelleninfektionen und der Verordnung über Hackfleisch, Schabefleisch und anderes zerkleinertes rohes Fleisch (HackfleischVO vom 10.5.1976 [BGBl. S. 1186] in der derzeit geltenden Fassung) sind einzuhalten.

Die Abgabestellen für Speisen sind mit saubereren Tischen auszustatten. Etwa ausgelegte Lebensmittel sind gegen die Kunden durch einen entsprechenden Warenschutz abzuschirmen.

Die Verabreichung von kennzeichnungspflichtigen Zusatzstoffen ist den einzelnen Speisen gut zugeordnet anzugeben.

Verantwortlichkeit des Veranstalters:

Sämtliche Preise sind gut sichtbar anzuschreiben.

Die Aushängepflicht und die Verbote zum Schutz der Jugend in der Öffentlichkeit sind zu beachten.

Dem Inhaber der Erlaubnis wird dringend nahe gelegt, eine ausreichende Haftpflichtversicherung abzuschließen. Er hat alle notwendigen Vorkehrungen zu treffen, um die öffentliche Sicherheit und Ordnung im Veranstaltungsraum oder auf dem Veranstaltungsgelände zu gewährleisten. Hierzu gehört insbesondere auch die Einhaltung lebensmittel-, hygiene-, seuchen-, gaststätten-, preisangabe-, sperrzeit-, jugendschutz- sowie sonn- und feiertagsrechtlicher Vorschriften. Ebenso aber auch die Benachrichtigung der Polizei bei sich anbahnenden Störungen.

Name und Anschrift des Veranstalters (= Inhaber der Erlaubnis, siehe umstehend) müssen in jedermann erkennbarer Weise am Eingang zum Veranstaltungsraum- bzw. -gelände angegeben werden.

Der Erlaubnisinhaber hat für ausreichende Parkplätze zu sorgen. Mit den entsprechenden Hinweiszeichen sind der Parkplatz sowie dessen Zu- oder Ausfahrt kenntlich zu machen. Bei größeren Veranstaltungen sind Einweiser einzusetzen.

Handelt es sich nicht um eigene Parkplätze des Veranstalters, hat er die Benutzbarkeit für die Veranstaltung – z. B. durch eine priv. Vereinbarung mit dem Eigentümer – sicherzustellen und auf Verlangen nachzuweisen.

Werden Flächen, die sonst nicht Parkplatz sind, z. B. Wiesen o. Ä., zum Aufstellen von Kraftfahrzeugen genutzt und hierfür Zu- oder Abfahrten zu öffentlichen Straßen angelegt, ist eine gesonderte verkehrsrechtliche Anordnung (der zuständigen Gemeinde des Veranstaltungsortes) erforderlich. Die Beschilderung ist nach deren Weisung vorzunehmen.

Die Gestattung für den vorübergehenden Gaststättenbetrieb wird entsprechende Auflagen enthalten.